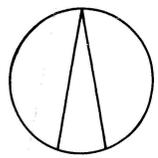


SATZUNG DER STADT TESSIN

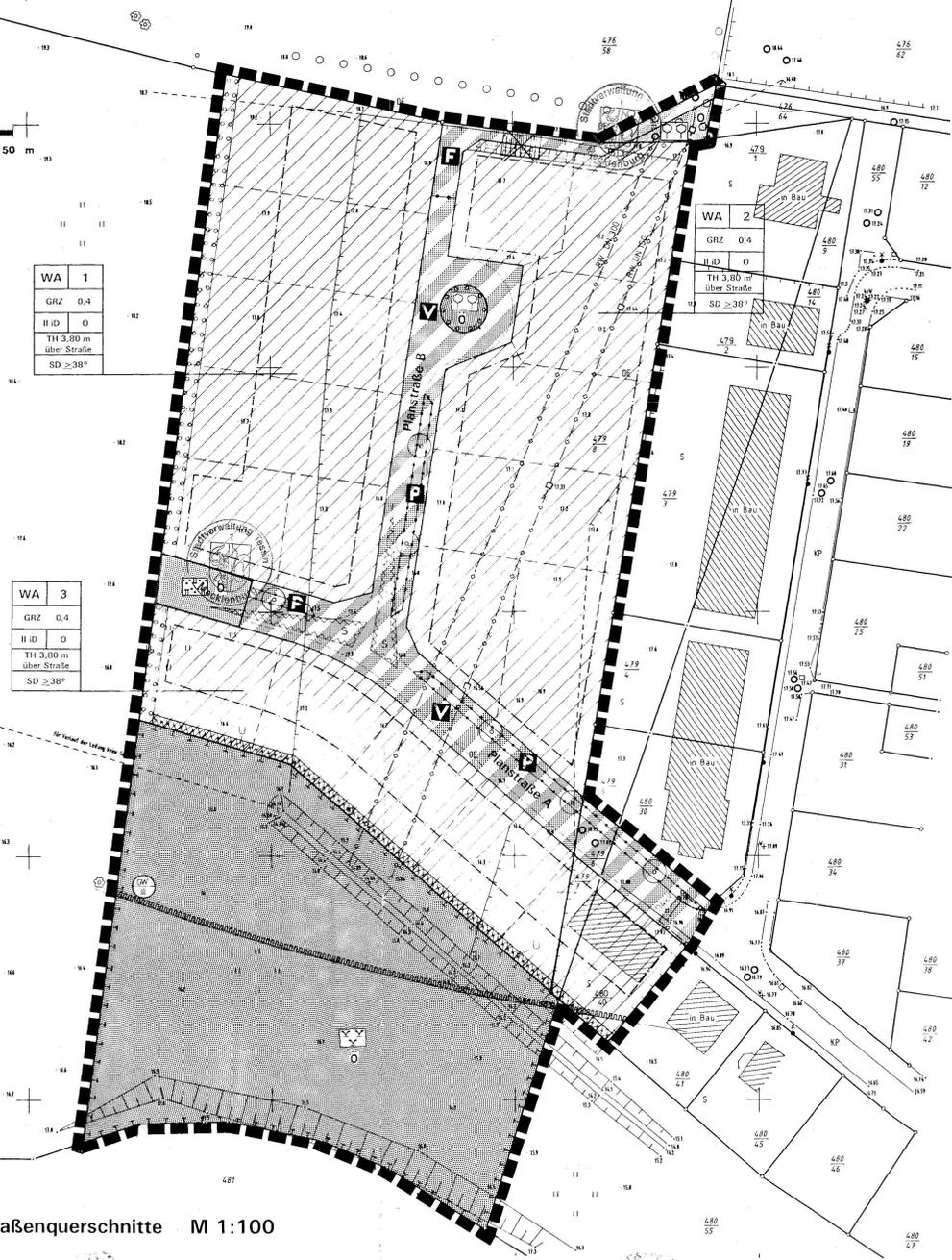
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5.1 FÜR DAS WOHNBEBIET "GAUSWISCH 2. BA"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs i.d.F. der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), sowie nach § 86 der Bauordnung vom 26. April 1994 (GS Meckl.-Vorp. OJ Nr. 210) § 131 wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 01.06.1995 und mit Genehmigung des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5.1 für das Wohngebiet "Gauswisch 2. BA", westlich des Wohngebietes "Gauswisch" und nördlich der Kreisstraße Nr. 22 nach Cammin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL A: PLANZEICHNUNG



Maßstab 1 : 500



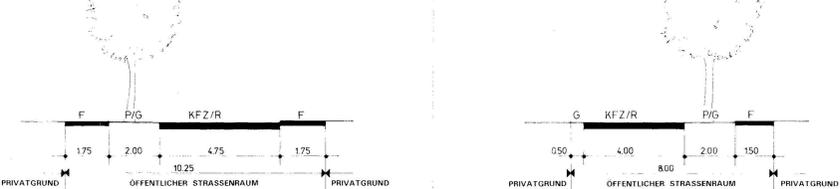
WA 1
GRZ 0,4
II ID 0
TH 3,00 m über Straße
SD >= 38°

WA 3
GRZ 0,4
II ID 0
TH 3,80 m über Straße
SD >= 38°

Straßenquerschnitte M 1:100

Planstraße A

Planstraße B



- F = Fußgänger
- G = Grünstreifen
- R = Radfahrer
- P = Parkstreifen
- PG = Parken und Grün im Wechsell
- KFZ = Kraftfahrzeuge

VERMESSUNGSBÜRO HANSCHE & BERNAU	
Objekt	Tessin B-Plan Nr. 5.1 Wohngebiet "Gauswisch" 2. BA
Maßstab	1:500 Blatt 1
Auftragsnummer	0011420/94
Aktualität	November 1994
Lage G1	L1
Rechtsystem	Freigabe
Höhe	HN
Lage	42/83 Restack, den. 22.11.1994
Urheberrechtlich geschützt/Vervielfältigung verboten	

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausweisung der Bauleitlinie und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnung 1990-PlanV 001) vom 10. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-)

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl

II ID Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, zweites Geschoß nur im Dach zulässig

TH Traufhöhe als Höchstmaß über Straßenverkehrsfläche

BAUWEISE, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o Offene Bauweise

SD >= 38° Satteldach, Dachneigung größer gleich 38°

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

P Öffentliche Parkfläche

V Verkehrsberuhigter Bereich

F Fußweg

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünflächen

o öffentliche Grünflächen

Zweckbestimmung:

☉ Straßenbegleitpflanzung naturbelassen

☼ Extensive Wiese

Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB)

9 Die festgesetzten maximalen Traufhöhen beziehen sich auf die Höhenlage des Anschlusses der Grundstücke (Achse Grundstücksfahrt) an die Verkehrsfläche (Straßenbegrenzungslinie). Traufhöhe im Sinne dieser Festsetzung ist die Schnittlinie der Außenwand mit der Dachtrauf.

10 Die Erdgeschosßfußbodenhöhe ist bis zu 0,50 m über der jeweils zugeordneten Verkehrsfläche zulässig.

Örtlich Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBAuO-M-V)

11 Einfriedungen von Verkehrsflächen sind nur als Hecke, freiwachsende Strauchpflanzung, Staketenzaun oder Natursteinmauer in einer Höhe bis zu 1 m zulässig.

12 Wenn Garagen oder Carports zweier benachbarter Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden, sind sie einheitlich zu gestalten.

13 In allen Baugebieten wird für die Hauptdachfläche der Gebäude eine Dachneigung größer gleich 30 Grad festgesetzt. Die Dächer sind mit Dachziegel / Dachpfannen in roter Farbe zu decken. Giebeln, Carports und untergeordnete Nebenanlagen dürfen abweichend von der festgesetzten Dachform und Dachneigung mit Flachdächern errichtet werden. Doppel- und Reihenhäuser sind mit Dachziegel / Dachpfannen gleicher Art und gleicher Farbe einzudecken.

14 Die Fassaden von Doppelhaushälften und Reihenhäusern sind aus gleichem Material und in gleicher Farbe herzustellen.

15 Alle Straßen und Wege im öffentlichen Verkehrsraum sind behindertengerecht auszubauen (abgesenkte Bordel).

Zuordnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 8a Abs. 1 Satz 4 BnatSchG)

16 Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft gilt die Bereitstellung und Herichtung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Es erfolgt eine Sammelzuordnung anteilig auf die Erschließungsflächen und die Baulflächen.

Hinweise:

A Aus archäologischer Sicht sind Funde möglich. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DStG M-V (GvB, Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 20.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällig Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.

B Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes wie

- jährlicher Geruch

- anomale Färbung

- Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten

- Ausgasungen

- Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.) angetroffen, ist der Grundstückbesitzer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodensubstrates nach § 3 Abs. 1 AbfAbg vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410) verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht nach § 11 AbfG wird ausdrücklich hingewiesen.

C Das Plangebiet befindet sich teilweise in der Trinkwasserschutzzone III der Wasserversorgung Tessin. Es sind die Verbot- und Nutzungsbeschränkungen der TGL 43 850/02 vom April 1989 sowie des DVGW Regelwerkes, Arbeitsblatt W 101 vom Februar 1975, zu berücksichtigen. Insbesondere ist das Lagern und der Umgang mit wasserführenden Stoffen gefährlich und in der Regel nicht tragbar. Gemäß § 20 Abs. 1 LWaG ist der Umgang und die Lagerung von wasserführenden Stoffen (z.B. Heizöl) der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

D An der südlichen Grenze des WA 3 ist ein 2 m breiter Streifen als von der Bebauung freizuhaltende Fläche nach § 81 LWaG nachträglich übernommen worden. Gemäß § 81 Abs. 2 bzw. § 82 Abs. 1 LWaG sind bauliche und sonstige Anlagen, die nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, unzulässig. Die Errichtung, wesentliche Veränderung oder Beseitigung von baulichen Anlagen im Uferbereich bedürfen der Genehmigung durch die Wasserbehörde.

E Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

☉ Schutzgebiet für Grundwassergewinnung, Schutzzone III

Zweckbestimmung:

☼ Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

U Uferbereich gem. § 81 LWaG

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

☉ Schutzgebiet für Grundwassergewinnung, Schutzzone III

Zweckbestimmung:

☼ Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

U Uferbereich gem. § 81 LWaG

Teil B: TEXT

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1. Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind:

- Betriebe des Beherbergungswesens

- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

- Anlagen für Verwaltungen

- Gartenbaubetriebe

- Tankstellen

werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

2. Hauptgebäude sind mit der Firstrichtung parallel oder rechtwinklig zur Straßenbegrenzungslinie anzuordnen.

Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

3. Im allgemeinen Wohngebiet (WA 1) dürfen Wohngebäude nicht mehr als 2 Wohnungen haben.

Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (Sichtdreiecke) (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

4. Sichtdreiecke sind von jeder sich behindernden Nutzung, Bepflanzung, Einfriedung oder Aufschüttung ab einer Höhe von 0,70 m über der angrenzenden Verkehrsfläche freizuhalten.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

5. Die für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzten Flächen, sind als extensives Dauergrünland zu entwickeln. Die vorhandene Wiesensfläche ist extensiv zu entwickeln und zu pflegen sowie mit einheimischen standortgerechten Feldgehölzarten und Feldgehölzgruppen und einheimischen standortgerechten Baumgruppen aus Laubbäumen zu gliedern. Der offene Lauf des Gewässers ist zu erhalten und naturnah zu gestalten.

Folgende Gehölzarten sind zu verwenden:

Felsenbirne, Rotdorn, Johanniskraut, Berberitze, Schne-Spiere, Körneldorle, Pracht-Spiere, Roter Hahnenkamm, Rote Sommer-Spiere, Hainbuche, Blut-Johannisbeere, Faulbaum, Forsythie, Feldahorn, Strauch, Weißdorn, Haselnuß, Gemeine Heckenrose

Zu verwendende Qualitäten:

Bäume: Hester, 2x verpflanzt, 150 bis 200

Früchtler: 2x verpflanzt, 100 bis 150

Die zu pflanzenden Feldgehölzarten, Feldgehölzgruppen und Baumgruppen sind in einer Dichte von 50 Gehölze je 100 m² zu setzen.

Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

6. In WA 2 ist eine mit Leitungsrechten zugunsten der Stadt Tessin zu belastende Fläche festgesetzt. Das Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Stadt Tessin, unterirdische, öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen herzustellen und zu unterhalten, Nutzungen, welche die Herstellung und Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

7. Für die Pflanzung der im Bebauungsplan festgesetzten Einzelbäume, ist Bergahorn, Stieleiche oder Gemeine Esche in einer Größe von mindestens 18 cm Stammumfang und 3 x verpflanzter Baumstammqualität zu verwenden. Die Baumscheiben sind mindestens 2 x 3 m groß anzulegen und offen zu halten. Die Stämme sind durch Anfahrtschutts zu sichern.

8. Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern am Westrand des Plangebietes, ist eine 5 m breite, freiwachsende Hecke anzupflanzen. Zu verwenden sind Gehölzarten und Qualitäten der textlichen Festsetzung Nr. 5. Je 100 m² sind 50 Gehölze zu pflanzen.

Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB)

9 Die festgesetzten maximalen Traufhöhen beziehen sich auf die Höhenlage des Anschlusses der Grundstücke (Achse Grundstücksfahrt) an die Verkehrsfläche (Straßenbegrenzungslinie). Traufhöhe im Sinne dieser Festsetzung ist die Schnittlinie der Außenwand mit der Dachtrauf.

10 Die Erdgeschosßfußbodenhöhe ist bis zu 0,50 m über der jeweils zugeordneten Verkehrsfläche zulässig.

Örtlich Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBAuO-M-V)

11 Einfriedungen von Verkehrsflächen sind nur als Hecke, freiwachsende Strauchpflanzung, Staketenzaun oder Natursteinmauer in einer Höhe bis zu 1 m zulässig.

12 Wenn Garagen oder Carports zweier benachbarter Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden, sind sie einheitlich zu gestalten.

13 In allen Baugebieten wird für die Hauptdachfläche der Gebäude eine Dachneigung größer gleich 30 Grad festgesetzt. Die Dächer sind mit Dachziegel / Dachpfannen in roter Farbe zu decken. Giebeln, Carports und untergeordnete Nebenanlagen dürfen abweichend von der festgesetzten Dachform und Dachneigung mit Flachdächern errichtet werden. Doppel- und Reihenhäuser sind mit Dachziegel / Dachpfannen gleicher Art und gleicher Farbe einzudecken.

14 Die Fassaden von Doppelhaushälften und Reihenhäusern sind aus gleichem Material und in gleicher Farbe herzustellen.

15 Alle Straßen und Wege im öffentlichen Verkehrsraum sind behindertengerecht auszubauen (abgesenkte Bordel).

Zuordnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 8a Abs. 1 Satz 4 BnatSchG)

16 Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft gilt die Bereitstellung und Herichtung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Es erfolgt eine Sammelzuordnung anteilig auf die Erschließungsflächen und die Baulflächen.

Hinweise:

A Aus archäologischer Sicht sind Funde möglich. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DStG M-V (GvB, Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 20.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällig Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.

B Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes wie

- jährlicher Geruch

- anomale Färbung

- Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten

- Ausgasungen

- Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.) angetroffen, ist der Grundstückbesitzer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodensubstrates nach § 3 Abs. 1 AbfAbg vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410) verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht nach § 11 AbfG wird ausdrücklich hingewiesen.

C Das Plangebiet befindet sich teilweise in der Trinkwasserschutzzone III der Wasserversorgung Tessin. Es sind die Verbot- und Nutzungsbeschränkungen der TGL 43 850/02 vom April 1989 sowie des DVGW Regelwerkes, Arbeitsblatt W 101 vom Februar 1975, zu berücksichtigen. Insbesondere ist das Lagern und der Umgang mit wasserführenden Stoffen gefährlich und in der Regel nicht tragbar. Gemäß § 20 Abs. 1 LWaG ist der Umgang und die Lagerung von wasserführenden Stoffen (z.B. Heizöl) der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

D An der südlichen Grenze des WA 3 ist ein 2 m breiter Streifen als von der Bebauung freizuhaltende Fläche nach § 81 LWaG nachträglich übernommen worden. Gemäß § 81 Abs. 2 bzw. § 82 Abs. 1 LWaG sind bauliche und sonstige Anlagen, die nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, unzulässig. Die Errichtung, wesentliche Veränderung oder Beseitigung von baulichen Anlagen im Uferbereich bedürfen der Genehmigung durch die Wasserbehörde.

E Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

☉ Schutzgebiet für Grundwassergewinnung, Schutzzone III

Zweckbestimmung:

☼ Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

U Uferbereich gem. § 81 LWaG

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellung aufgrund des Aufhebungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 22.06.1994. Der ortsübliche Bebauungsplan Nr. 5.1 für das Wohngebiet "Gauswisch 2. BA" wird dem Bebauungsplan Nr. 5.1 für das Wohngebiet "Gauswisch 2. BA" ersetzt.

Tessin, 04.07.95

2. Die für die Raumordnung und Landesentwicklung festgesetzte Stoffe ist gemäß § 24c a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beseitigt worden.

Tessin, 04.07.95

3. Die Stadtvertretung hat auf ihrer Sitzung am 27.10.1994 erklärt, daß der Bebauungsplan der Deckung eines abgängigen Wohngebietes für die Bebauung dienen soll. Deshalb ist auf Beschluß der Stadtvertretung vom 22.06.1994 gemäß § 2 Abs. 2 BauGB (BauNVO) von der Anweisung Nr. 2 Abs. 1 BauGB (BauNVO) abgesehen worden. Der Bürger ist am 22.06.1994 über die Entscheidung der Stadtvertretung informiert worden. Eintrag in der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung hergestellt worden.

Tessin, 04.07.95

4. Die vom der Planung bearbeiteten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.06.1995 und am 08.06.1995 über die Auslegung informiert worden. Eintrag in der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung hergestellt worden.

Tessin, 04.07.95

5. Die Stadtvertretung hat am 09.08.1995 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Tessin, 04.07.95

6. Die Geltung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 03.06.1995 bis zum 23.06.1995 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 2 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungzeit von 09.00 bis 17.00 Uhr, an den Bebauungsplan Nr. 5.1 für das Wohngebiet "Gauswisch 2. BA" eingereicht werden können, an dem Ziel, eine möglichst frühzeitige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger zu erreichen, durch Auslegung öffentlich bekanntgemacht worden.

Tessin, 04.07.95

7. Die katastermäßige Bestimmung des 23. Juni 1995 im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5.1 für das Wohngebiet "Gauswisch 2. BA" ist als nichtig dargestellt bescheinigt worden, da die rechtserhebliche Flakarte Nr. 2000 nicht vorliegt. Begründung: Die Flakarte ist nicht vorhanden.

Tessin, 04.07.95

8. Die Stadtvertretung hat die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (z.B. 08.06.1995) geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Tessin, 04.07.95

9. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Zf. 6) geändert worden. Dabei haben die Entwürfe der Bebauungspläne, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 03.06.1995 bis zum 23.06.1995 während der Dienst- und Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungzeit von 09.00 bis 17.00 Uhr, an den Bebauungsplan Nr. 5.1 für das Wohngebiet "Gauswisch 2. BA" eingereicht werden können, an dem Ziel, eine möglichst frühzeitige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger zu erreichen, durch Auslegung öffentlich bekanntgemacht worden.

Tessin, 04.07.95

10. Die Begründung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 08.06.1995 während der Dienst- und Öffnungszeiten der Bürgerinnen und Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange (z.B. 08.06.1995) geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Tessin, 04.07.95

11. Die Geltung dieser Bebauungspläne, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erfaß des Bebauungsplans Nr. 5.1 für das Wohngebiet "Gauswisch 2. BA" im Katasteramt Tessin bekanntgemacht.

Tessin, 08.01.1996

12. Die Bebauungspläne wurden durch den Bebauungsplan Nr. 5.1 für das Wohngebiet "Gauswisch 2. BA" ersetzt. Die Bebauungspläne sind dem Katasteramt Tessin bekanntgemacht.

Tessin, 08.01.1996

13. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Tessin, 08.01.1996

14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Darlegung der Plan und Dauer während der Bebauungspläne von 08.01.1996 an werden hiermit bekanntgemacht. Die Bebauungspläne sind in der Zeit vom 08.01.1996 bis zum 22.07.1996 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungzeit von 09.00 bis 17.00 Uhr, an den Bebauungsplan Nr. 5.1 für das Wohngebiet "Gauswisch 2. BA" eingereicht werden können, an dem Ziel, eine möglichst frühzeitige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger zu erreichen, durch Auslegung öffentlich bekanntgemacht worden.

Tessin, 24.02.1996

Übersichtsplan M 1 : 10 000

Tessin, 04.07.95

Tessin, 04.07.95

Tessin, 08.01.1996

Tessin, 08.01.1996

Tessin, 08.01.1996

Tessin, 08.01.1996

Tessin, 08.01.1996

Tessin, 08.01.1996